

Bußgeldkatalog

bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Stand 2008)

Verantwortlichkeit

1. Die Hauptverantwortung liegt beim Veranstalter.
2. Sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Türsteher, Barpersonal, Kontrolleure am Einlass etc. sind für ihren Bereich verantwortlich.

Die Regelsätze der Bußgelder

gelten für vorsätzliches Handeln von Veranstaltern und Gewerbetreibenden (§ 28 JuSchG). Für sonstige ausdrücklich Beauftragte (siehe oben) ist ein Abschlag von 50% vorzunehmen. Eltern und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der Aufsichtspflicht verantwortlich.

Regelsätze

1. Bekanntmachung der Vorschriften (§3 JuschG)

Wer die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	200 – 500 €
--	--------------------

2. Aufenthalt in Gaststätten (§4 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet	2000 €
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	2000 €

3. Öffentliche Tanzveranstaltungen (§5 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt gestattet	Kinder 3000 € Jugendl. 2500 €
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	2000 €

4. Alkoholische Getränke (§9 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	Kinder 4000 € Jugendl. 2000 €
Wer an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	Kinder 2000 € Jugendl. 1000 €

5. Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen <u>unter 18 Jahren</u> Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	Kinder 1000 € Jugendl. 500 €
--	---